

Entwurf

Gesetz, mit dem das Wiener Vergaberechtsschutzgesetz 2020 geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Wiener Vergaberechtsschutzgesetz 2020 – WVRG 2020, LGBl. für Wien Nr. 34, wird wie folgt geändert:

1. Die Einträge im Inhaltsverzeichnis zum 2. Hauptstück (Schlichtungsstelle, §§ 4 bis 7) entfallen. Der Eintrag im Inhaltsverzeichnis zum 3. Hauptstück erhält die Bezeichnung: „2. Hauptstück“ und jener zum 4. Hauptstück die Bezeichnung: „3. Hauptstück“.

2. Im § 1 entfällt die Wortfolge: „die Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten und“.

3. Das 2. Hauptstück (Schlichtungsstelle, §§ 4 bis 7) entfällt. Das 3. Hauptstück erhält die Bezeichnung: „2. Hauptstück“, das 4. Hauptstück die Bezeichnung: „3. Hauptstück“.

4. § 34 Abs. 3 entfällt. Der bisherige Abs. 4 erhält die Bezeichnung: „3“. In seinem ersten Satz entfällt die Wortfolge: „oder bei der Wiener Schlichtungsstelle für Vergabeangelegenheiten“.

5. Dem § 34 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. xx/2024 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landesgesetzes LGBl. für Wien Nr. xx/2024 bereits eingeleitete Schlichtungs- und Nachprüfungsverfahren gelten die bisherigen Bestimmungen.“

6. § 36 lautet:

Verweise

§ 36. Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesrecht verwiesen wird, ist dieses in der folgenden Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 88/2023;
2. Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 405/2023;
3. Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018 – BVergGKonz 2018, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. II Nr. 374/2023;
4. Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 – BVergGVS 2012, BGBl. I Nr. 10/2012, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. II Nr. 374/2023;
5. Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958;
6. Verbandsverantwortlichkeitsgesetz – VbVG, BGBl. I Nr. 151/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2023;

7. Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 88/2023;
8. Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2023;
9. Zustellgesetz – ZustG, BGBl. Nr. 200/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 205/2022.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Das Serviceangebot der durch das Wiener Vergaberechtsschutzgesetz 2014 – WVRG 2014 eingerichteten Wiener Schlichtungsstelle in Vergabeangelegenheiten wird – wie eine neuerliche Evaluierung bestätigt hat – in der Praxis nicht angenommen. Die Zahl der zulässigen Schlichtungsanträge stagnierte von Anfang an im niedrigen einstelligen Bereich. Dies hängt unter anderem mit den – in einer Großstadt wie Wien oft sehr hohen – Auftragswerten und dem Wunsch der an öffentlichen Aufträgen interessierten Unternehmen, ihrer rechtsfreundlichen Vertreter*innen und der vergebenden Stellen nach rechtsverbindlichen gerichtlichen Entscheidungen zusammen. Da die Vorhaltung der Schlichtungsstelle samt Geschäftsstelle sowie die Nachbestellung ihrer Mitglieder und Ersatzmitglieder überdies administrativen Aufwand verursachen und angesichts der geringen Fallzahlen keine Verfahrensroutine gesichert werden kann, soll auf sie im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit wieder verzichtet werden. Weitere Änderungen sollen im Sinne der möglichst harmonisierten Ausgestaltung des Vergaberechts-schutzes beim Bund und in den Ländern in Angriff genommen werden, sobald das vom Bund seit Längere-m in Aussicht gestellte Vergaberechtsreformgesetz vorliegt.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Verringerter administrativer Aufwand und kurzfristige Gerichtsentscheidungen bei Meinungsverschie-denheiten in Vergabeverfahren. Gütliche Einigungen zwischen interessierten Unternehmen und Auftrag-geberin vor und während des verwaltungsgerichtlichen Nachprüfungsverfahrens (etwa durch Berichtig-ung oder Widerruf des Vergabeverfahrens, Zurücknahme der beanstandeten Entscheidung oder Aufklä-rung von Missverständnissen) sollen weiterhin möglich bleiben.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosteneinsparungen für die Stadt Wien können nicht beziffert werden, da die Zahl der jährlichen Schlichtungsanträge im niedrigen einstelligen Bereich stagniert. Auch der Zeitaufwand der bzw. des Vor-sitzenden, der bzw. des Beisitzenden aus dem Kreis der Bediensteten der Stadt Wien und der Geschäfts-stelle ist, je nachdem, ob es sich um einen mündlich zu verhandelnden Antrag handelt, erfahrungsgemäß sehr unterschiedlich. Der Aufwand für die Nachbestellung von Mitgliedern der Schlichtungsstelle (fünf Mitglieder mit jeweils zwei Ersatzmitgliedern, jeweils auf fünf Jahre bestellt) schwankt ebenfalls, je nachdem, ob im betreffenden Jahr die Funktionsdauer mehrerer Mitglieder abläuft, und ob einzelne Mit-glieder vorzeitig ausscheiden. Soweit absehbar, dürften die durchschnittlich pro Jahr erzielbaren Kosten-einsparungen für die Stadt im untersten vierstelligen Bereich liegen. Dem Bund und den übrigen Gebiets-körperschaften entstehen keine Kosten.

– Auswirkungen auf die Bezirke:

Keine

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

– Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine

– Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Keine

– Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Das Vorhaben steht im Einklang mit dem Unionsrecht, insbesondere auch mit den Richtlinien 89/665/EWG und 92/13/EWG in der geltenden Fassung sowie mit Art. 5 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in der geltenden Fassung. Das Unionsrecht verlangt keine Bereitstellung einer Schlichtungsstelle in Vergabeangelegenheiten, sondern erfordert nur den (in Wien weiterhin gegebenen) unmittelbaren Zugang der an öffentlichen Aufträgen interessierten Unternehmen zu gerichtlichen Nachprüfungsverfahren.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Serviceangebot der durch das Wiener Vergaberechtsschutzgesetz 2014 – WVRG 2014 eingerichteten Wiener Schlichtungsstelle in Vergabeangelegenheiten wird – wie eine neuerliche Evaluierung bestätigt hat - in der Praxis nicht angenommen. Die Zahl der zulässigen Schlichtungsanträge stagnierte von Anfang an im niedrigen einstelligen Bereich. Dies hängt unter anderem mit den - in einer Großstadt wie Wien oft sehr hohen - Auftragswerten und dem Wunsch der an öffentlichen Aufträgen interessierten Unternehmen, ihrer rechtsfreundlichen Vertreter*innen und der vergebenden Stellen nach rechtsverbindlichen gerichtlichen Entscheidungen zusammen. Seit der Auflösung der Schlichtungsstelle des Bundes, der Bundes-Vergabekontrollkommission, und der niederösterreichischen Schlichtungsstelle gibt es eine Schlichtungsstelle in Vergabeangelegenheiten nur mehr in Wien. Da die Vorhaltung der Schlichtungsstelle samt Geschäftsstelle sowie die Nachbestellung ihrer Mitglieder und Ersatzmitglieder überdies administrativen Aufwand verursachen und angesichts der geringen Fallzahlen keine Verfahrensroutine gesichert werden kann, soll auf sie im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit wieder verzichtet werden. Weitere, eventuell umfangreichere, Änderungen sollen im Sinne einer möglichst harmonisierten Ausgestaltung des Vergaberechtsschutzes beim Bund und in den Ländern in Angriff genommen werden, sobald das vom Bund seit längerem in Aussicht gestellte Vergaberechtsreformgesetz vorliegt.

Ziel der vorliegenden Novelle ist es, den administrativen Aufwand zu verringern und kurzfristige verbindliche Gerichtsentscheidungen bei Meinungsverschiedenheiten in Vergabeverfahren zu ermöglichen. Gütliche Einigungen zwischen interessierten Unternehmen und Auftraggeberin vor und während des verwaltungsgerichtlichen Nachprüfungsverfahrens (etwa durch Berichtigung oder Widerruf des Vergabeverfahrens, Zurücknahme der beanstandeten Entscheidung oder Aufklärung von Missverständnissen) sollen weiterhin möglich bleiben.

Die Kosteneinsparungen für die Stadt Wien können nicht beziffert werden, da die Zahl der jährlichen Schlichtungsanträge im niedrigen einstelligen Bereich stagniert. In den letzten fünf Jahren langten jeweils zwischen vier und null Anträge ein, die teils verspätet oder sonst unzulässig waren. Auch der Zeitaufwand der bzw. des Vorsitzenden, der bzw. des Beisitzenden aus dem Kreis der Bediensteten der Stadt Wien und der Geschäftsstelle ist, je nachdem, ob es sich um einen mündlich zu verhandelnden Antrag handelt, erfahrungsgemäß sehr unterschiedlich. (In den letzten fünf Jahren erwiesen sich insgesamt nur zwei Anträge als rechtzeitig und zulässig und waren daher mündlich zu verhandeln.) Der Aufwand für die Nachbestellung von Mitgliedern der Schlichtungsstelle (fünf Mitglieder mit jeweils zwei Ersatzmitgliedern, jeweils auf fünf Jahre bestellt) schwankt ebenfalls, je nachdem, ob im betreffenden Jahr die Funktionsdauer mehrerer Mitglieder abläuft, und ob einzelne Mitglieder vorzeitig ausscheiden. Soweit absehbar, dürften die durchschnittlich pro Jahr erzielbaren Kosteneinsparungen für die Stadt im untersten vierstelligen Bereich liegen. Dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften entstehen keine Kosten.

Die Gesetzgebung und die Vollziehung in den Angelegenheiten der Nachprüfung im Rahmen der Vergabe von (öffentlichen) Aufträgen ist gemäß Art. 14b Abs. 3 B-VG Landessache.

Die Bereitstellung einer Schlichtungsstelle in Vergabeangelegenheiten (als nicht zwingend in Anspruch zu nehmende Serviceleistung) ist unionsrechtlich zwar zulässig, aber nicht geboten – insbesondere auch nicht durch die in § 37 WVRG 2020 aufgelisteten Richtlinien und Verordnungen der Union. Diese Rechtsakte fordern begründete, wirksame, rasche und durchsetzbare gerichtliche Entscheidungen über die Nachprüfungsanträge.

Besonderer Teil

Zum Inhaltsverzeichnis, zu § 1, zu den §§ 4 bis 7 und zur Bezeichnung der Hauptstücke:

Jene Regelungen, die auf die Schlichtungsstelle, ihre Geschäftsstelle und das Schlichtungsverfahren Bezug nehmen, sollen aufgehoben werden. Damit entfallen unter anderem auch die aufschiebende Wirkung des Schlichtungsverfahrens für das betroffene Vergabeverfahren gemäß § 7 Abs. 2 und die Hemmung des Fortlaufs der Frist für die Einbringung eines Antrages auf Nichtigerklärung durch das Schlichtungsverfahren gemäß § 7 Abs. 3. Da Nachprüfungsanträge sowie Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung auch künftig unmittelbar beim Verwaltungsgericht eingebracht werden können, ergibt sich weiterhin kein Rechtsschutzdefizit.

Zum Entfall des bisherigen § 34 Abs. 3:

Diese Übergangsbestimmung ist aufzuheben, weil es keine nach dem WVRG 2014 bestellten Mitglieder der Schlichtungsstelle mehr gibt.

Zum neuen § 34 Abs. 3 (bisher: § 34 Abs. 4):

Die Wortfolge: „oder bei der Wiener Schlichtungsstelle für Vergabeangelegenheiten“ ist aufzuheben, weil es bei der Schlichtungsstelle keine im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Stammfassung des WVRG 2020 bereits anhängig gewesenen Verfahren mehr gibt.

Zu § 34 Abs. 4 (neu):

Diese Übergangsbestimmung bezieht sich – anders als jene der Stammfassung des WVRG 2020 – nicht auch auf anhängige Vergabeverfahren, weil die enge Verzahnung von Vergabeverfahren (die ja nach „materiellem“ Bundesvergaberecht zu führen sind) und Nachprüfungsverfahren für die nun vorgeschlagene Aufhebung der Schlichtungsstelle, die ja als bloße Serviceeinrichtung keine behördliche Entscheidungskompetenz hat, keine Bedeutung hat.

Aus Abs. 4 zweiter Satz (neu) folgt allerdings, dass ein allenfalls bei der Schlichtungsstelle im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle anhängiges (rechtzeitiges und auch sonst zulässiges) Schlichtungsverfahren fortzuführen, d.h. nach Möglichkeit einer gütlichen Einigung zuzuführen, ist. Danach enden die Tätigkeit und der Bestand der Schlichtungsstelle und ihrer Geschäftsstelle endgültig. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle bereits anhängige rechtzeitige und zulässige Schlichtungsverfahren sollen somit noch aufschiebende Wirkung für das betroffene Vergabeverfahren gemäß § 7 Abs. 2 haben und die Hemmung des Fortlaufs der Frist für die Einbringung eines Antrages auf Nichtigerklärung gemäß § 7 Abs. 3 bewirken.

Zu § 36:

Aus Anlass der Novellierung sollen auch die statischen Verweise auf von anderen Normsetzungsautoritäten gesetzte Rechtsakte (Bundesrecht) aktualisiert werden.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

<p style="text-align: center;">2. Hauptstück Schlichtungsstelle</p> <p>§ 4. Einrichtung, Geschäftsstelle § 5. Bestellung der Mitglieder § 6. Erlöschen der Mitgliedschaft § 7. Schlichtungsverfahren</p>	<i>(entfällt)</i>
<p>§ 1. Dieses Landesgesetz regelt die Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten und die Nachprüfung im Rahmen der Vergabe von öffentlichen Aufträgen, die in den Vollziehungsbereich des Landes Wien fallen (Art. 14b Abs. 2 Z 2 B-VG).</p>	<p>§ 1. Dieses Landesgesetz regelt die Nachprüfung im Rahmen der Vergabe von öffentlichen Aufträgen, die in den Vollziehungsbereich des Landes Wien fallen (Art. 14b Abs. 2 Z 2 B-VG).</p>
<p style="text-align: center;">2. Hauptstück Schlichtungsstelle</p>	<i>(entfällt)</i>
<p style="text-align: center;">Einrichtung, Geschäftsstelle</p> <p>§ 4. (1) Beim Amt der Wiener Landesregierung wird die „Wiener Schlichtungsstelle für Vergabeangelegenheiten“ eingerichtet. Die Schlichtungsstelle vermittelt in einem konkreten Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber und einer Unternehmerin oder einem Unternehmer oder mehreren Unternehmerinnen oder Unternehmern (Streitteile).</p> <p>(2) Für die Schlichtungsstelle und das Schlichtungsverfahren gelten ausschließlich § 1, die Bestimmungen des zweiten Hauptstückes sowie §§ 34 und 36.</p> <p>(3) Die Schlichtungsstelle vermittelt durch fünf Mitglieder. Mitglieder der Schlichtungsstelle sind die oder der Vorsitzende und vier Beisitzerinnen</p>	<i>(entfällt)</i>

<p>oder Beisitzer. Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist bereits bei Anwesenheit der oder des Vorsitzenden zulässig. Den Beisitzerinnen oder Beisitzern kommt beratende Funktion zu.</p> <p>(4) Die Schlichtungsstelle verfügt über eine Geschäftsstelle. Das Amt der Wiener Landesregierung hat die Zeiten, zu denen Anbringen bei der Schlichtungsstelle erfolgen können, unter der Internetadresse www.wien.gv.at bekannt zu geben.</p>	
<p style="text-align: center;">Bestellung der Mitglieder</p> <p>§ 5. (1) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind von der Landesregierung für eine Funktionsdauer von jeweils fünf Jahren zu bestellen. Neuerliche Bestellungen sind zulässig. Je eine Beisitzerin oder ein Beisitzer ist nach Anhörung der Wirtschaftskammer Wien, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien sowie der Ziviltechnikerkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland zu bestellen. Eine Beisitzerin oder ein Beisitzer muss Bedienstete oder Bediensteter der Stadt Wien sein. Für jedes Mitglied sind in gleicher Weise zwei Ersatzmitglieder zu bestellen. Die Ersatzmitglieder vertreten die Mitglieder bei deren zeitweiliger Verhinderung oder nach deren Ausscheiden bis zur Bestellung eines neuen Mitgliedes. Scheidet ein Mitglied oder ein Ersatzmitglied aus, so hat unverzüglich eine Nachbestellung zu erfolgen.</p> <p>(2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder müssen zum Nationalrat wählbar sein (§ 41 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO) und besondere Kenntnisse des Vergabewesens in rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Hinsicht sowie den Abschluss eines rechtswissenschaftlichen, wirtschaftlichen oder technischen Studiums besitzen. Die oder der Vorsitzende muss ein rechtswissenschaftliches Studium abgeschlossen haben.</p> <p>(3) Das Amt der Wiener Landesregierung hat zu Beginn jedes Kalenderjahres die Verlautbarung der Namen der Mitglieder der Schlichtungsstelle und der Institution (im Fall der oder des Bediensteten der Stadt Wien</p>	<p><i>(entfällt)</i></p>

<p>der Dienststelle, der Unternehmung oder des Betriebes), der sie angehören, unter der Internetadresse www.wien.gv.at zu veranlassen.</p>	
<p style="text-align: center;">Erlöschen der Mitgliedschaft</p> <p>§ 6. (1) Die Mitgliedschaft in der Schlichtungsstelle erlischt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit Tod des Mitgliedes, 2. mit Verzicht, 3. mit Verlust der Wählbarkeit zum Nationalrat (§ 41 NRWO), 4. mit Ablauf der Funktionsdauer oder 5. bei Bediensteten der Stadt Wien mit Beendigung des Dienstverhältnisses <p>(2) Die Mitgliedschaft in der Schlichtungsstelle kann von der Landesregierung widerrufen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn eine berufliche Verfehlung des Mitgliedes vorliegt, deren Art und Schwere mit der weiteren Mitgliedschaft unvereinbar wäre, oder 2. wenn das Mitglied zu einer ordentlichen Funktionsausübung dauernd unfähig wird. 	<p><i>(entfällt)</i></p>
<p style="text-align: center;">Schlichtungsverfahren</p> <p>§ 7. (1) Eine Unternehmerin oder ein Unternehmer, die oder der ein Interesse am Abschluss eines dem BVerGG 2018 oder dem BVerGGKonz 2018 unterliegenden Vertrages behauptet und die Möglichkeit des Entstehens eines Schadens durch eine behauptete Rechtswidrigkeit darlegt, kann</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in offenen Verfahren, in nicht offenen Verfahren und Verhandlungsverfahren jeweils ohne vorherige Bekanntmachung, in offenen und in geladenen Wettbewerben sowie in anderen Verfahren, in denen vor der Aufforderung zur Angebotslegung bzw. zur Vorlage von Wettbewerbsarbeiten keine Teilnahmeanträge einzureichen sind, bis spätestens sieben Tage vor Ablauf der Angebotsfrist bzw. der Frist zur Vorlage von Wettbewerbsarbeiten, sowie 	

2. in nicht offenen Verfahren und Verhandlungsverfahren jeweils mit vorheriger Bekanntmachung, in nicht offenen Wettbewerben sowie in anderen Verfahren, in denen vor der Aufforderung zur Angebotslegung bzw. zur Vorlage von Wettbewerbsarbeiten Teilnahmeanträge einzureichen sind, bis spätestens sieben Tage vor Ablauf der Frist für die Abgabe eines Teilnahmeantrages bei der Wiener Schlichtungsstelle für Vergabeangelegenheiten die Prüfung einer in dem Verfahren ergangenen gesondert anfechtbaren Entscheidung schriftlich beantragen. Gleichzeitig kann beantragt werden, nicht gesondert anfechtbare Entscheidungen, die der gesondert anfechtbaren Entscheidung zeitlich vorangegangen sind, zu prüfen. In dem Antrag ist ein bestimmtes Begehren zu stellen.

(2) Die Schlichtungsstelle hat die Auftraggeberin oder den Auftraggeber unverzüglich vom Einlangen des Antrages auf Schlichtung zu verständigen. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber darf innerhalb von vier Wochen ab der Verständigung die Angebote oder die Teilnahmeanträge nicht öffnen (aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Öffnung), es sei denn, dass vor Ablauf dieser Frist

1. der Antrag auf Schlichtung in der Verhandlung zurückgezogen wird,
2. eine gütliche Einigung in der Verhandlung zustande kommt oder
3. die Schlichtungsstelle mitteilt, dass kein Schlichtungsverfahren

durchgeführt wird.

Im Fall der Z 1 endet die aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Öffnung mit dem Zeitpunkt der Zurückziehung und im Fall der Z 2 mit der gütlichen Einigung. Im Fall der Z 3 endet die aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Öffnung zwei Wochen nach der Verständigung durch die Schlichtungsstelle, spätestens jedoch vier Wochen nach ihrem Beginn.

(3) Die Frist für die Einbringung eines Antrages auf Nichtigerklärung wird für die Dauer der Anhängigkeit eines Schlichtungsverfahrens gehemmt.

(4) Wird ein Antrag auf Schlichtung betreffend ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung aus dringlichen zwingenden Gründen oder ein beschleunigtes Verfahren bei Dringlichkeit eingebracht, kommt

(entfällt)

<p>diesem Antrag keine aufschiebende Wirkung zu. Abs. 3 ist in diesen Fällen nicht anzuwenden. Die Möglichkeit, unmittelbar beim Verwaltungsgericht Wien einen Antrag auf einstweilige Verfügung einzubringen, bleibt unberührt.</p> <p>(5) Die Streitparteien haben am Schlichtungsverfahren durch Übermittlung der von der Schlichtungsstelle benötigten Unterlagen und durch Teilnahme an den Verhandlungen mitzuwirken. Lässt sich ein Streitpartei in die Verhandlung nicht ein, ist in der Niederschrift (Abs. 7) festzuhalten, dass keine gütliche Einigung zustande gekommen ist.</p> <p>(6) Die Schlichtungsstelle hat – ohne dabei an ein bestimmtes förmliches Verfahren gebunden zu sein – ehestmöglich, längstens jedoch innerhalb von zwei Wochen ab Einlangen des Antrages auf Schlichtung, in mündlichen, nicht öffentlichen Verhandlungen unter Anwendung eines objektiven Prüfmaßstabes auf eine gütliche Einigung der Streitparteien hinzuwirken und allenfalls Vorschläge zur Beilegung der Meinungsverschiedenheit zu erstatten. Schlichtungsverfahren hinsichtlich gleichartiger Anträge verschiedener Unternehmerinnen oder Unternehmer sind nur zu verbinden, wenn hierdurch die Grundsätze des freien und lautereren Wettbewerbs (§ 20 Abs. 1 BVergG 2018 und § 14 Abs. 1 BVergGKonz 2018) nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>(7) Der Gegenstand, der Verlauf und das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens sind von der oder dem Vorsitzenden in einer Niederschrift festzuhalten. Den Streitparteien ist je eine Abschrift hiervon zu übermitteln.</p>	
<p style="text-align: center;">3. Hauptstück Nachprüfungsverfahren</p>	<p style="text-align: center;">2. Hauptstück Nachprüfungsverfahren</p>
<p style="text-align: center;">4. Hauptstück Schluss- und Übergangsbestimmungen</p>	<p style="text-align: center;">3. Hauptstück Schluss- und Übergangsbestimmungen</p>

Inkrafttretens-, Außerkrafttretens- und Übergangsvorschriften	Inkrafttretens-, Außerkrafttretens- und Übergangsvorschriften
<p>§ 34. [.....]</p> <p>(3) Die gemäß § 4 WVRG 2014 bestellten Mitglieder der Schlichtungsstelle gelten für die restliche Funktionsdauer gemäß § 5 dieses Landesgesetzes als bestellt.</p> <p>(4) Die im Zeitpunkt des In- bzw. Außerkrafttretens gemäß Abs. 1 und 2 beim Verwaltungsgericht Wien oder bei der Wiener Schlichtungsstelle für Vergabeangelegenheiten anhängigen Verfahren sind nach der zum Zeitpunkt der Einleitung des jeweiligen Vergabeverfahrens geltenden Rechtslage fortzuführen. Hinsichtlich der Vergabeverfahren, die zum Zeitpunkt gemäß Abs. 1 und 2 bereits beendet sind, richtet sich die Durchführung von Feststellungsverfahren nach der zum Zeitpunkt der Einleitung des jeweiligen Vergabeverfahrens geltenden Rechtslage.</p>	<p>§ 34. [.....]</p> <p>(entfällt)</p> <p>(3) Die im Zeitpunkt des In- bzw. Außerkrafttretens gemäß Abs. 1 und 2 beim Verwaltungsgericht Wien anhängigen Verfahren sind nach der zum Zeitpunkt der Einleitung des jeweiligen Vergabeverfahrens geltenden Rechtslage fortzuführen. Hinsichtlich der Vergabeverfahren, die zum Zeitpunkt gemäß Abs. 1 und 2 bereits beendet sind, richtet sich die Durchführung von Feststellungsverfahren nach der zum Zeitpunkt der Einleitung des jeweiligen Vergabeverfahrens geltenden Rechtslage.</p> <p>(4) Das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. xx/2024 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landesgesetzes LGBl. für Wien Nr. xx/2024 bereits eingeleitete Schlichtungs- und Nachprüfungsverfahren gelten die bisherigen Bestimmungen.</p>
<p style="text-align: center;">Verweise</p> <p>§ 36. Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der folgenden Fassung anzuwenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2018; 2. Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018, BGBl. I Nr. 65/2018, in der Fassung der Kundmachung BGBl. II Nr. 91/2019; 3. Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018 – BVergGKonz 	<p style="text-align: center;">Verweise</p> <p>§ 36. Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesrecht verwiesen wird, ist dieses in der folgenden Fassung anzuwenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 88/2023; 2. Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 405/2023;

<p>2018, BGBl. I Nr. 65/2018, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2018;</p> <p>4. Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates – Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471/1992 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018;</p> <p>5. Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 – BVergGVS 2012, BGBl. I Nr. 10/2012, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2018, in der Fassung der Kundmachung BGBl. II Nr. 436/2019;</p> <p>6. Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958;</p> <p>7. Verbandsverantwortlichkeitsgesetz – VbVG, BGBl. I Nr. 151/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 26/2016;</p> <p>8. Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 57/2018;</p> <p>9. Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 109/2018;</p> <p>10. Zustellgesetz – ZustG, BGBl. Nr. 200/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2020.</p>	<p>3. Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018 – BVergGKonz 2018, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. II Nr. 374/2023;</p> <p>4. Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 – BVergGVS 2012, BGBl. I Nr. 10/2012, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. II Nr. 374/2023;</p> <p>5. Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958;</p> <p>6. Verbandsverantwortlichkeitsgesetz – VbVG, BGBl. I Nr. 151/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2023;</p> <p>7. Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 88/2023;</p> <p>8. Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2023;</p> <p>9. Zustellgesetz – ZustG, BGBl. Nr. 200/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 205/2022.</p>
---	--